
Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet P4	Frau Huber		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	21.04.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauantrag zur Errichtung einer Containeranlage als Lagerfläche für Material und Geräte auf dem Grundstück FL Nr. 31/56 – Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 „SO Betonverarbeitung und Parken,“

Anlagen:

01 - Lageplan mit Luftbild
02 - Bauantragsunterlagen (vertrauliche Anlage)
03 - Eingabeplan (vertrauliche Anlage)
04 - Bebauungsplan Nr. 15 "SO Betonverarbeitung und Parken"

Sachverhalt

Mit Bauantrag vom 31.03.2026 beantragt die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 31/56 die Errichtung einer Containeranlage als Lagerfläche für Material und Geräte.

Mit dem Bauantrag wurden auch Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 „SO Betonverarbeitung und Parken“ eingereicht.

Das Bauvorhaben weicht von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- Art der Nutzung
- Dachform und Material

Die Antragstellerin begründet die Anträge wie folgt:

Art der Nutzung:

Im SO 2 sind Flächen als Stellplätze für Flughafenparker vorhanden. Zusätzlich gibt es einen Hol- und Bringservice für die Fluggäste, für den eigene Transportfahrzeuge eingesetzt werden. Zur Lagerung von Material wie z.B. Autoreifen und Lagerung von Geräten z. B. Staubsauger, Schneeschaufeln, Gartenwerkzeug usw. zur Pflege der Fahrzeuge und der Stellplätze sollen Container aufgestellt werden.

Dachdeckungsmaterial:

Da eine einfache und kostengünstige Überdachung für die Container geschaffen werden soll, ist eine Deckung mit Trapezblechvorgesehen, dass eine matte und nicht spiegelnde Oberfläche aufweist. Die konstruktiv notwendige Dachneigung beträgt 4°.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Laut dem Bebauungsplan Nr. 15 „SO Betonverarbeitung und Parken“ sind als Dacheindeckung bei

geeigneten Dächern naturrote Ziegel, Dachsteine oder Berliner Welle naturrot zulässig.
Im SO 2 setzt der Bebauungsplan als Art der Nutzung Parken fest.

Die beantragte Containeranlage wurde bereits errichtet und soll nun nachträglich genehmigt werden. Das Dach hat einer Neigung von 4° und eine Dacheindeckung mit Trapezblech. Die Dachneigung von 4° kommt einem Flachdach optisch sehr nah und ist daher städtebaulich vertretbar.

Die Grundzüge der Planung werden durch die errichtete Containeranlage nicht berührt. Die Container werden zur Lagerung der erforderlichen Materialien und Geräte für den Parkservice benötigt.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Anträgen auf Befreiung zugestimmt werden.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Vorschlag zum Beschluss

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 „SO Betonverarbeitung und Parken“ wird bezüglich der Errichtung der Containeranlage zugestimmt.